

Stadt Bad Buchau
Landkreis Biberach

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der
Hundesteuer

vom 21. Dezember 1999

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 5a, 6 und 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Dezember 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 30.10.1996 erhält folgende Fassung:

- "(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 192,-DM. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs.1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 288 DM. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde ausser Betracht.
- (3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 8 Abs.1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Abs.1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs.4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bad Buchau geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Bad Buchau, 21. Dezember 1999



Bürgermeister.

1

2

3

4

5

